

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1215 - 1216

Höhe des Streitwerthes, wenn ein Miterbe auf Löschung einer für den Erblasser eingetragenen Forderung, an welcher er nur zum Betrage seiner Erbquote beteiligt ist, klagt. Anwendbarkeit des § 3 C.P.O.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Sachen des Preuß. Steuerfiskus wider die Berliner Bockbrauerei (Rep. IV. 399/97) gegenüber nicht an seiner bisherigen Ansicht würde festhalten können, ohne nach § 137 Abs. 1 des G.B.G. die Entscheidung der vereinigten Civilsenate anzurufen. Dies beruht jedoch auf einem Irrthum. Zwar spricht dort der IV. Civilsenat in einem Falle, wo er die Stempelpflichtigkeit verneint hat, die theoretische Ansicht aus, daß durch einen „eine wesentliche Veränderung der Aktie“ zum Ausdruck bringenden Vermerk die Aktie abermals stempelpflichtig werde; und daß es sich dabei nicht um das Ges. vom 27. April 1894, sondern noch um dasjenige vom 29. Mai 1885 handelte, macht allerdings keinen Unterschied; aber es fragt sich eben nur, worin eine für die Stempelpflicht wesentliche Veränderung zu finden ist; insbesondere ist kein Grund für die Annahme ersichtlich, daß der IV. Civilsenat — der laut der Entsch. in Civils. Bd. 40 S. 127 ff., kurz vorher seine Ansicht dahin formulirt hatte, daß nach der konkreten Sachlage zu prüfen sei, ob durch den Stempel- ausdrück eine neue Aktie geschaffen werde, und auf dieser Grundlage die Stempelpflicht für den Fall, daß Inhaberaktien in Namensaktien verwandelt werden, verneint hatte, eben so wie in der dort S. 131 Anm. 1 angeführten Sache für den umgekehrten Fall, und der noch früher, nämlich in der schon in den Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 40 S. 16, angeführten Sache IV. 197/94, die Stempelpflicht für einen Fall, wo Vorzugsaktien in gewöhnliche Aktien umgewandelt waren, verneint hatte — in dem hier vorliegenden Falle eine neue Stempelpflicht annehmen würde; und zudem beruht die Entscheidung in jener Sache IV. 399/97 gar nicht auf der in Rede stehenden vom IV. Civilsenate bei dieser Gelegenheit geäußerten Ansicht, da auch dort ja gerade gegen die Stempelpflicht entschieden worden ist.

Nr. 111.

Höhe des Streitwerthes, wenn ein Miterbe auf Löschung einer für den Erblasser eingetragenen Forderung, an welcher er nur zum Betrage seiner Erbquote betheilig ist, klagt. Anwendbarkeit des § 3 C.P.O.

Beschluß:

In Sachen des Freistellenbesizers N. in D., Klägers,
wider

die Ehefrau S. in B. und deren Chemann, den Büreaubeamten S. daselbst, Beklagte,

hat das Reichsgericht, V. Civilsenat, in der Sitzung vom 26. April 1899 auf die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 5. April 1899 beschlossen:

der angefochtene Beschluß wird aufgehoben und der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz auf 250 M. festgesetzt. (V. B. 57/99).

Gründe:

Der Kläger hat gegen die beklagte Ehefrau mit dem Antrage geklagt, sie als Miterbin nach dem verstorbenen Auszügler Christian N. zu verurtheilen, in die Löschung der für den genannten Erblasser auf dem Grundstücke des Klägers eingetragenen Kaufgelderforderung von 1000 Thalern zu willigen. Die Beklagte und ihr Ehemann haben der Klage widersprochen. Gegen das erstinstanzliche Urtheil, welches die Entscheidung der Sache von einem dem Kläger zuerkannten Eide abhängig machte, haben die Beklagten erfolglos Berufung eingelegt.

Der Berufungsrichter hat nun den Werth des Beschwerdegegenstandes für die Berufungsinstanz auf 3000 M. festgesetzt, und zwar auf Grund der Erwägung, daß der Kläger auf Löschung der ganzen sich auf 3000 M. belaufenden Hypothek geklagt habe und nicht ersichtlich sei, daß die Beklagte lediglich mit $\frac{1}{4}$ an dieser Hypothek, deren Theilung unter die Miterben nicht behauptet sei, theilnehme. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Beklagten ist begründet.

Der gegenwärtige Fall liegt dem in dem Beschlusse des IV. Civils. vom 2. November 1891 (veröffentlicht in der Jur. Wochenschr. 1891 S. 551 Nr. 1) behandelten Falle genau gleich. Auch dort war der Klagantrag auf Einwilligung der Löschung einer eingetragenen Nachlassforderung schlechthin gegen den Ehemann einer Miterbin gerichtet. Eine Theilung der Forderung unter den Miterben hatte auch dort nicht stattgehabt. Den Erwägungen nun, aus denen dort es abgelehnt ist, den ganzen Betrag der Forderung für die Klage gegen einen einzelnen Miterben als Streitwerth anzusehen, muß beigepflichtet werden. Wenn auch der Kläger, solange der Nachlaß bezw. die Forderung ungetheilt ist, formell der Einwilligung aller Miterben bedarf, um die Forderung auch nur theilweise löschen zu lassen, so betrifft sachlich die Einwilligung des einzelnen Miterben in die Löschung doch nur sein antheiliges Recht, jedenfalls dann, wenn wie